

Ulrich Fastenrath

Lücken im Völkerrecht. Zu Rechtscharakter, Quellen, Systemzusammenhang, Methodenlehre und Funktionen des Völkerrechts

Schriften zum Völkerrecht, Bd. 93, Duncker & Humblot, Berlin 1991, 339 S.

Die Habilitationsschrift von Fastenrath bietet mehr, als die Überschrift vermuten läßt. Der Autor behandelt nicht nur eingehend die Lückenproblematik im Völkerrecht, sondern bietet eine umfassende Methodenlehre des Völkerrechts, die auf (fast) alle Probleme dieses Rechtsbereichs eingeht. In diesem Rahmen arbeitet Fastenrath zunächst die verschiedenen rechtsphilosophischen Ansätze heraus, die in der Völkerrechtslehre der Mitgliedstaaten der Völkerrechtsgemeinschaft vertreten worden sind. Anschließend zeigt er auf, wie diese verschiedenen rechtsphilosophischen Ansätze zu einer unterschiedlichen Beantwortung der einzelnen Völkerrechtsprobleme führen. Dabei werden sowohl die Völkerrechtsverträge als auch die einseitigen Völkerrechtsakte, das Völkergewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die verschiedenen Hilfsquellen des Völkerrechts eingehend behandelt.

Entscheidend ist dabei, daß Fastenrath aufgrund eingehender Analysen ein umfassendes System der Völkerrechtsordnung entwirft, das zu einer eindeutigen Bestimmung auch umstrittener Rechtsfragen führt. Hinzuweisen ist dabei darauf, daß die allgemeine Methodenlehre mit dem Problem der Lückenfüllung im Völkerrecht eng zu einer systematischen Einheit verbunden werden. Es ist dabei beachtlich, in welchem Umfang Fastenrath nicht nur die völkerrechtliche, sondern gerade auch die rechtsphilosophische Literatur in seine Untersuchungen einbezogen hat.

Insgesamt gesehen, stellt die Arbeit einen erheblichen Fortschritt im Bereich der völkerrechtlichen Methodenlehre dar.

Albert Bleckmann

David I. Fisher

Prior Consent to International Direct Satellite Broadcasting

Utrecht Studies in Air and Space Law, Vol. 8, Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London 1990, 236 S.

Fishers Buch zum internationalen Satellitendirektfunk (DBS) erscheint in einer ambivalenten Phase der völkerrechtlichen Diskussion. Zwar zeigt der erst in jüngster Zeit stark ansteigende Absatz sogenannter Satellitenschüsseln, d.h. preiswerter kleiner Parabolantennen zum Satellitendirekttempfang für private Nutzer, daß sich die seit den sechziger Jahren diskutierten Probleme des kommerziellen grenzüberschreitenden Satellitenfunks nun erst-

mals tatsächlich realisieren. Andererseits liegt die heiße Phase des völkerrechtlichen Streits inzwischen zehn Jahre zurück und wurde bereits durch eine große Zahl von Publikationen behandelt. Ohnehin hat der Streit durch die Aufteilung der "satellite orbit slots", d.h. der Sendefenster für den Satellitenfunk anlässlich der world Administrative Radio Conference for Broadcasting Satellites (WARC-BS) der International Telecommunication Union im Jahre 1977, erheblich an Brisanz verloren. Schließlich hat sich die völkerrechtliche Landschaft gerade in diesem Bereich durch die Reformen in Osteuropa grundlegend verändert. Das Buch ist aus der Promotion des Autors an der Universität Stockholm hervorgegangen. Es besteht aus drei Hauptteilen recht unterschiedlichen Umfangs: I. State Perceptions of DBS (Seiten 11-40); II. Legislative Efforts in the United Nations of Relevance to DBS (Seiten 41-150); III. The Standing of Prior Consent Under the Principles of State Sovereignty and Freedom of Information (Seiten 151-196).

Im ersten Teil beschreibt Fisher die Einstellung der wichtigsten Protagonisten auf der internationalen Ebene in den siebziger Jahren in bezug auf die Kommunikationstechnologie des Satellitendirektfunks. Dabei gliedert er die Kapitel parallel zu den drei früheren Interessengruppen: westliche Industriestaaten, Ostblock und Entwicklungsländer. Durch umfangreiche Nachweise und Zitate aus Erklärungen der Vertreter einzelner Staaten zeigt Fisher, daß die klassischen Blöcke ihrerseits nicht monolithisch und mit einer Stimme gesprochen haben. Im Ergebnis wird deutlich, daß zwar alle Staaten Vorteile und Gefahren im Satellitendirektfunk sahen, daß jedoch in den westlichen Industriestaaten, welche sowohl über die technologischen Fähigkeiten und das erforderliche Kapital als auch über weitgehend freie Presse- und Informationsmöglichkeiten verfügen, die Vorteile als klar überwiegend gesehen wurden. Dagegen wollten sich die früheren Ostblock-Staaten aus ideologischen Gründen und die Entwicklungsländer vor allem zur Sicherung ihrer politischen und kulturellen Eigenständigkeit vor der grenz- und kontinentüberschreitenden Ausstrahlung vor allem westlicher Sendungen schützen, auf die sie wenig oder gar keinen Einfluß nehmen konnten. Der zweite Teil dokumentiert umfassend die Bemühungen der Vereinten Nationen, von den sechziger Jahren bis Anfang der achtziger Jahre, eine für alle Staaten akzeptable und verbindliche Regelung des Satellitendirektfunks zu schaffen. Ausgangspunkte sind der Weltraumvertrag von 1967 einerseits und die Regelungen der International Telecommunication Union (ITU) zum grenzüberschreitenden Funk- und Fernsehverkehr andererseits. Fishers Endpunkt ist die Resolution 37/92 von 1982, die sogenannte "DBS Principles Declaration".

Der Autor erwähnt zwar einmal am Anfang (S. 45) und einmal am Ende dieses Teils (S. 139), daß Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen *per se* keine rechtlich bindende Wirkung entfalten können und keine Völkerrechtsquelle im eigentlichen Sinn darstellen. Im übrigen versucht er jedoch anhand der Verhandlungsprotokolle der zuständigen VN-Ausschüsse und diverser einseitiger Staatenerklärungen nachzuweisen, daß die beiden Prinzipien der Staatensouveränität und der Meinungs- und Informationsfreiheit sich gegenseitig nicht ausschließen und im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitendirektfunks nebeneinander und gleichzeitig angewendet werden können. Diese Schluß-

folgerung stützt sich vor allem auf die genannte DBS-Prinzipienresolution, in der als endlich erreichter Kompromiß folgende Formel enthalten ist: DBS is to be "carried out in a manner compatible with the sovereign right of States, including the principle of non-intervention as well as the right of everyone to seek, receive and impart information and ideas as enshrined in the relevant United Nations documents" (S. 148). Was Fisher in bezug auf diese erreichte Kompromißformel und die Chancen ihrer Beachtung nicht analysiert, ist die Wirkung der beharrlichen Opposition der Vereinigten Staaten. Die USA sind als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates, als nach wie vor führende Raumfahrnation und als selbsternannter Fackelträger der Meinungs- und Informationsfreiheit eben nicht "only one nation", welche "voted against that resolution" (S. 150). Daher bleibt unklar, wie Fisher in der Praxis die Vereinbarkeit der Sendefreiheit staatlicher und privater Anbieter und der Empfangsfreiheit als Grund- und Menschenrecht mit der früher von den Ostblock- und Entwicklungsländern verlangten vorherigen Einzelzustimmung zu allen in ihr Staatsgebiet ausgestrahlten Sendungen erreichen will. Spätestens seit der Irak im Zweiten Golfkrieg die Ausstrahlungen der Nachrichtensendungen des Senders CNN ebensowenig verhindern konnte wie seine Verbündeten und Gegner deren Empfang durch Privatleute in ihrem Territorium verhindern konnten, ist wohl klar geworden, daß sich Feuer und Wasser in einer Generalversammlungsresolution immer noch leichter mischen lassen als im wirklichen Leben.

Im dritten Teil untersucht Fisher schließlich das völkerrechtliche Regime außerhalb der VN-Prinzipienerklärungen und insbesondere die Reichweite von Staatensouveränität und Interventionsverbot einerseits und Meinungs- und Informationsfreiheit andererseits. Aus Sicht des Völkerrechtlers muß leider angemerkt werden, daß dieser sicherlich interessanteste Teil des Buches Präzision und Sorgfalt in der Argumentation und Dokumentation vermissen läßt (z.B. werden Gewalt- und Interventionsverbot auf S. 154 f. nicht sauber auseinandergelassen). Die Untersuchung konzentriert sich darauf, Grenzen der traditionellen Meinungs- und Informationsfreiheit aufzuzeigen, die sich z.B. aus dem *ordre public*, den nationalen Schutzgesetzen gegen Spionage und Geheimnisverrat und den Ehrenrechten Dritter ergeben. Daneben dokumentiert Fisher die anerkannten Schranken der Radio- und Fernsehsendefreiheit, insbesondere die Ächtung von Kriegspropaganda und Aufrufen zu Rassenhaß und dergleichen. Diesen unbestrittenen, d.h. generell akzeptierten Maßstäben räumt Fisher, vor allem im Vergleich zu der traditionellen Freiheit der weltweiten Kurzwellenradiodienste, einen sachlich kaum gerechtfertigten Raum ein. Insgesamt kommt er jedoch zutreffend zu dem Ergebnis, daß ein Regime der vorherigen Zustimmung zu ausländischen Satellitendirektsendungen jedenfalls völkerrechtlich zulässig wäre.

Auf dieser Basis wird der Leser von der abschließenden Zusammenfassung Fishers geradezu überrascht. Darin zeigt er in knappen Sätzen, daß ein System der vorherigen Einzelzustimmung zu individuellen Sendungen einerseits technisch unmöglich, andererseits aus freiheitlich-demokratischer Sicht auch nicht wünschenswert ist. Als Kompromiß kommt er auf den schon vorher in den anderen Kapiteln erläuterten gemeinsamen Vorschlag von Kanada und Schweden zurück, wonach ein "consent-to-systems"-Ansatz, d.h. die vorherige Zustimmung des Empfängerstaates zu dem Satellitennetz und seinen Betreibern im Sende-

staat verbunden werden soll mit gewissen Mitspracherechten der Empfängerstaaten in bezug auf Programmgestaltung und -vielfalt. Auch dieses Ergebnis ist nicht mehr zeitgemäß, da kaum zu erwarten ist, daß Staaten wie die USA rechtliche Schranken für Sender wie CNN errichten werden.

Insgesamt vermag das Buch daher nicht zu befriedigen. Für eine rechtshistorische Darstellung des Satellitenfunkstreits von den späten fünfziger Jahren bis etwa 1982 ist die völkerrechtliche Analyse zu knapp und zu ungenau. Auf der anderen Seite liegt der Redaktionsschluß des Buches vor Beginn der Reformen in Osteuropa und dem kometenhaften Aufstieg kommerzieller Sender mit internationalen Ambitionen. Nicht einmal die European Convention on Transfrontier Television von 1989 wurde mehr eingearbeitet. Die gegenwärtige völkerrechtliche Diskussion, die sich gegenüber den sechziger und siebziger Jahren auf völlig veränderten Grundlagen abspielt, kann damit aus Fishers Werk praktisch keine Denkanstöße mehr erfahren.

Frank Emmert

Gerard J. Tanja

The Legal Determination of International Maritime Boundaries - the Progressive Development of Continental Shelf, EFZ and EEZ Law

T. M. C. Asser Instituut - The Hague, Kluwer Law and Taxation Publishers, Deventer / Boston 1990, 360 S., Hfl 130 / US\$ 66.00

Unter den auch in dieser Zeitschrift besprochenen seerechtlichen Monographien, die sich speziell mit den Seegrenzen beschäftigen (vgl. VRÜ I/92, III/90, II/89), ragt das vorliegende Buch von Tanja dadurch heraus, daß es die bisher bekannt gewordenen zehn wichtigsten gerichtlich oder schiedsgerichtlich entschiedenen Streitfälle zur Abgrenzung ressourcenreicher Festlandssockel- oder Wirtschafts-/Fischereizonen ausführlich und im Zusammenhang beurteilt.

In drei kurzen einleitenden Kapiteln zur Geschichte der internationalen Festlegung von Seegrenzen vom 19. Jahrhundert, über die ersten beiden UN-Seerechtskonferenzen und die Staatenpraxis vor Beginn der 3. UN-Seerechtskonferenz (1973) zeichnet der Verfasser die Entstehung des Kriteriums der "special circumstances" nach, das immer deutlicher neben das "mechanische" Kriterium der Äquidistanz- bzw. Mittellinie tritt. Das Nordsee-Festlandssockel-Urteil des IGH von 1969 und die dadurch ausgelöste Diskussion in der Literatur bilden dabei die Ausgangslage für die Neuregelung der Seegrenzfrage durch die 3. UN-Seerechtskonferenz, der der Verfasser das 4. Kapitel widmet.

Hier dokumentiert und kommentiert er die Entstehungsgeschichte der wichtigen Artikel 74 und 83, die die Abgrenzung von Wirtschafts- und Festlandssockelzonen zum Gegenstand